

Umfrage zum Thema: Gemeinsames und alleiniges „Sorgerecht“

*Antworten des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter e.V. (VAMV),
Deutschland*

➤ **Was bedeutet in eurem Land gemeinsames/alleiniges Sorgerecht?**

Gemeinsames Sorgerecht bedeutet, dass die Eltern die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes ausüben müssen. Damit erfolgt auch die gesetzliche Vertretung des Kindes (§ 1629 BGB) gemeinschaftlich. Soll also eine Willenserklärung abgegeben werden, so müssen beide Eltern handeln, beispielsweise dadurch, dass beide einen Vertrag unterschreiben.

Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen (§ 1627 BGB). Die Eltern müssen also einen Konsens finden. Können sie sich über eine Angelegenheit nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag die Entscheidungsbefugnis auf einen Elternteil übertragen (§ 1628 BGB). Die übertragene Entscheidungsbefugnis umfasst dann auch die alleinige gesetzliche Vertretungsbefugnis in dieser Angelegenheit. In der Sache entscheidet das Gericht nicht, sondern es überträgt die Befugnis zur Entscheidung dem Elternteil, dessen Standpunkt nach Überzeugung des Gerichts sachlich besser begründet ist.

Für die Geltendmachung von Unterhalt im Namen des Kindes gegen den anderen Elternteil gibt es eine Sonderregelung: Leben die Eltern getrennt und besteht gemeinsame Sorge, so hat derjenige Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, die Befugnis, die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil in alleiniger Vertretung gegen den anderen, barunterhaltspflichtigen Elternteil geltend zu machen (§ 1629 Abs.2 S.2 BGB).

Wenn Eltern, die gemeinsam sorgeberechtigt sind, „nicht nur vorübergehend“ getrennt voneinander leben, ändert sich die Vertretungslage: Trotz fortdauernder gemeinsamer Sorge müssen sie nur noch in Angelegenheiten, die für das Kind von „erheblicher Bedeutung“ sind, einvernehmliche Entscheidungen treffen. In Angelegenheiten des täglichen Lebens hingegen entscheidet dann der Elternteil allein, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält (§ 1687 Abs.1 S. 1-3 BGB).

Wenn sich das Kind rechtmäßig, d.h. mit Einwilligung des betreuenden Elternteils oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung beim anderen Elternteil aufhält (Umgang), so hat dieser das Alleinentscheidungsrecht in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung, also z.B. bezüglich Essen, Schlafen usw., jedoch kein Vertretungsrecht, außer in Notfällen. Denn:

Bei „Gefahr im Verzug“ ist jeder Elternteil dazu befugt, zum Wohl des Kindes Rechtshandlungen vorzunehmen, ohne mit dem anderen Elternteil Rücksprache zu halten, sofern wichtige Rechtsgüter oder Rechte des Kindes in Gefahr sind und nur durch unverzügliches Handeln abgewendet werden können. Dieses Notfall-Alleinvertretungsrecht hat vor allem bei Unfällen, Krankheit oder auf Reisen Bedeutung.

Alleiniges Sorgerecht bedeutet, dass der alleinsorgeberechtigte Elternteil sowohl die Personensorge als auch die Vermögenssorge allein ausübt und alleinvertretungsberechtigt ist. Der nicht sorgeberechtigte Elternteil hat aber ein wechselseitiges Umgangsrecht mit dem Kind, eine gesetzliche Unterhaltspflicht und ein Auskunftsrecht.

➤ **In welchen Fällen gibt es die alleinige Sorge?**

Die Mutter hat mit der Geburt die alleinige Sorge, wenn sie nicht verheiratet ist und auch keine einvernehmliche Sorgeerklärung mit dem Vater abgegeben hat. Dieser Zustand kann sich ändern, wenn sie den Vater des Kindes heiratet oder mit ihm zusammen eine Sorgeerklärung abgibt oder eine gerichtliche Entscheidung

über die Zuweisung gemeinsamer Sorge an die Eltern erfolgt (§ 1626 a Abs.1 BGB).

Eltern mit gemeinsamer Sorge können auf Antrag auch jeweils die alleinige Sorge vom Gericht übertragen bekommen, wenn sie nicht nur vorübergehend getrennt leben (§ 1671 BGB).

Bei vorheriger gemeinsamer Sorge hat nach dem Tod eines Elternteils der überlebende Elternteil die alleinige Sorge (§ 1680 Abs.1 BGB).

Stirbt ein Elternteil, das die Alleinsorge hatte, kann das Gericht die alleinige Sorge auf den überlebenden Elternteil übertragen (§ 1680 Abs.2 BGB).

Haben die Eltern gemeinsame Sorge und entzieht ein Gericht einem Elternteil das Sorgerecht wegen Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB), so steht das Sorgerecht dem anderen Elternteil allein zu.

Wird einem Elternteil, das alleinige Sorge hat, diese vom Gericht entzogen, so kann das Gericht dem anderen Elternteil die Alleinsorge übertragen (§ 1680 Abs.3 BGB).

Die elterliche Sorge kann auch ruhen, d.h. ein Elternteil hat die Sorge, ist zu ihrer Ausübung jedoch nicht berechtigt oder in der Lage, z.B. bei Minderjährigkeit oder Strafhaft.

Ruht die Sorge eines Elternteils, so übt bei gemeinsamer Sorge der andere Elternteil die Sorge allein aus. Ist der Elternteil, dessen Sorge ruht, alleinsorgeberechtigt, so kann das Gericht dem anderen Elternteil die Alleinsorge übertragen.

➤ **In welchen Fällen gibt es die gemeinsame Sorge?**

Die gemeinsame Sorge der Eltern entsteht durch Heirat, übereinstimmende Sorgeerklärungen oder Gerichtsentscheidung auf Antrag eines Elternteils (§ 1626 a Abs.1 BGB)

➤ **Wann und wie kann ich als Elternteil das bestehende Sorgerecht abändern lassen?**

Bei gemeinsamer Sorge der Eltern kann jeder Elternteil einen Antrag darauf stellen, dass das Gericht ihm die alleinige Sorge oder Teile der Sorge allein

überträgt (§ 1671 BGB). Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt leben. Das Gericht überträgt die alleinige Sorge dann auf den antragstellenden Elternteil, wenn der andere Elternteil zustimmt und das Kind, wenn es 14 Jahre oder älter ist, der Übertragung nicht widerspricht oder wenn zu erwarten ist, dass die Übertragung dem Wohl des Kindes **am besten** entspricht (§ 1671 Abs.1 BGB).

Bei alleiniger Sorge der Mutter, die daraus resultiert, dass die Eltern weder verheiratet sind noch eine gemeinsame Sorgeerklärung abgegeben haben und auch noch keine gerichtliche Übertragung der Sorge auf beide Eltern gemeinsam erfolgt ist, kann der Vater beantragen, dass ihm das Gericht die alleinige Sorge oder Teile der Sorge allein überträgt. Das Gericht überträgt die alleinige Sorge dem Vater, wenn die Mutter zustimmt und das Kind, wenn es 14 Jahre oder älter ist, der Übertragung nicht widerspricht oder wenn eine **gemeinsame Sorge nicht in Betracht** kommt **und** zu erwarten ist, dass die Übertragung dem Wohl des Kindes **am besten** entspricht (§ 1671 Abs.2 BGB).

Im Übrigen kann eine gerichtliche Entscheidung zum Sorgerecht jederzeit abgeändert werden, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist (§ 1696 Abs.1 BGB)“. Das Sorgerecht ist insofern nicht statisch, sondern kann bei Änderung der Lebensumstände der Eltern oder des Kindes der jeweils neuen Situation angepasst werden. Denkbar ist beispielsweise, dass die alleinsorgeberechtigte Mutter psychisch erkrankt, das Kind zum Vater wechselt und er das alleinige Sorgerecht übertragen bekommt. Ebenso kann das Kind nach der Gesundung der Mutter wieder zu dieser zurückkehren und sie erhält das Sorgerecht zurück. Auch möchten Kinder zuweilen – besonders in der Pubertät - vom bisher betreuenden Elternteil in den Haushalt des anderen Elternteils wechseln, was auch mit einer Übertragung des Sorgerechts verbunden sein kann.

Das bestehende Sorgerecht kann auch von Amts wegen durch eine Entziehung des Sorgerechts nach § 1666 BGB aufgrund einer Kindeswohlgefährdung geändert

werden. Die Einleitung eines Verfahrens von Amts wegen kann von jedermann angeregt werden. Das Gericht muss dieser Anregung nicht folgen.

➤ **Welcher Voraussetzungen bedarf es für die Abänderung?**

s.o. vorherige Frage

➤ **Welche Entscheidungen (Umzug, Schulwechsel, medizinische Behandlungen, Sportausübung, Vermögensentscheidungen, Religion, etc.) können bei gemeinsamer Sorge alleine getroffen werden?**

Solange die Eltern zusammen leben, müssen **alle** Entscheidungen einvernehmlich getroffen werden.

Leben die Eltern „nicht nur vorübergehend“ getrennt voneinander, so müssen alle Entscheidungen in Angelegenheiten, die für das Kind von „erheblicher Bedeutung“ sind, weiterhin gemeinsam getroffen werden, in Angelegenheiten des „täglichen Lebens“ entscheidet der betreuende Elternteil allein.

Um zwischen den Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung und denen des täglichen Lebens unterscheiden zu können, gilt folgende Faustformel: Alle Entscheidungen, die leicht wieder aufzuheben sind, sind Entscheidungen des täglichen Lebens – alle Entscheidungen, die nur schwer oder gar nicht zu ändern sind, sind Entscheidungen von erheblicher Bedeutung.

Alle in der Frage angesprochenen Entscheidungen müssen deshalb – außer dem Schulwechsel - differenziert betrachtet werden: Der Schulwechsel betrifft die Wahl der Schulart und der Schule, weshalb er in der Regel als Angelegenheit von besonderer Bedeutung eingestuft wird. Die Grundentscheidung, bei welchem Elternteil das Kind lebt, muss als Frage des Aufenthalts gemeinsam entschieden werden. Ein Umzug wird in der Regel dann als Angelegenheit von besonderer Bedeutung eingestuft, wenn dadurch der Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt wird. Der Fokus der Betrachtung liegt dabei beim Kind. Während die Behandlung leichter Erkrankungen und die alltägliche

Gesundheitsvorsorge eine Angelegenheit des täglichen Lebens sein dürfte, sieht dies bei Operationen oder Impfungen anders aus.

Die Ausübung sehr teurer Sportarten ist eher eine Angelegenheit von erheblicher Bedeutung, während die Teilnahme an einer schulischen Fußball-AG eher den Angelegenheiten des täglichen Lebens zugeordnet werden dürfte.

Ebenso müssen die Grundentscheidungen zur Anlage und Verwendung von Vermögen gemeinsam getroffen werden. Die Auswahl eines Bankinstituts könnte als Angelegenheit des täglichen Lebens eingestuft werden; da die Banken zur Kontoeröffnung in der Praxis nicht nur die Unterschrift, sondern auch die persönliche Anwesenheit beider Eltern fordern, kann eine Kontoeröffnung ohne die Mitwirkung beider Eltern nicht stattfinden (dies ist übrigens für verheiratete und zusammenlebende Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht ebenso).

Die Bestimmung des Religionsbekenntnisses ist eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung, während beispielsweise die Teilnahme an Gottesdiensten zu den Entscheidungen des täglichen Lebens gehört.

➤ **Hat der jeweils andere Elternteil im Nachhinein eine Möglichkeit der Abänderung einer getroffenen Entscheidung?**

Wenn die Entscheidung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit des Elternteils getroffen wurde (Angelegenheit des täglichen Lebens, Gefahr im Verzug, Angelegenheit der tatsächlichen Betreuung) gibt es keine Möglichkeit der Abänderung.

Dinge wie Anmeldung des Kindes in einer Kita oder Schule sowie Operationen, die nicht durch Gefahr im Verzug etc. geboten sind, werden in der Regel bereits daran scheitern, dass diese Schritte ohne die Unterschrift beider Eltern nicht möglich sind; wobei dieses Formerfordernis in der Praxis jedoch nicht überall gleichermaßen eingehalten wird.

Trifft ein Elternteil Entscheidungen, bei der der andere Elternteil einbezogen werden müsste, so kann eine Überprüfung gerichtlich beantragt werden. Möglich ist auch ein Antrag darauf, den betreffenden Teil der elterlichen Sorge auf sich allein übertragen zu lassen, weil ähnliche Entscheidungen in der Zukunft befürchtet und als dem Kindeswohl abträglich angesehen werden.

Eine anstehende, aber noch nicht vollzogene Entscheidung kann der Elternteil, der damit nicht einverstanden ist, im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verhindern versuchen.

➤ **Welche Entscheidungen müssen bei gemeinsamer Sorge gemeinsam getroffen werden? Was bedeutet das konkret in der Praxis/im Alltag?**

Alle Entscheidungen in Angelegenheiten, die für das Kind von „erheblicher Bedeutung“ sind, müssen bei gemeinsamer Sorge gemeinsam getroffen werden. In der Praxis bedeutet das für den betreuenden Elternteil, falls erforderlich, die Unterschrift des anderen Elternteils einzuholen oder ihn von einer anstehenden Entscheidung zu unterrichten und seine Zustimmung für die favorisierte Entscheidung zu erbitten bzw. in eine Diskussion mit dem Ziel einer einvernehmlichen Entscheidung einzusteigen. Nötigenfalls muss der andere Elternteil auf Leisten der Unterschrift bzw. Mitwirkung beim Sorgerecht verklagt werden; wenn es eilt, auch per einstweiliger Anordnung.

Bei Meinungsverschiedenheiten können die Eltern das Familiengericht anrufen (§ 1628 BGB) (s.o. Ausführungen zur ersten Frage).

Es gibt auch Fälle, in denen das Gericht nicht weiterhilft. So ist es schon vorgekommen, dass ein Gericht Eltern, die sich über die Religion des Kindes nicht verständigen konnten, darauf verwiesen hat, zu warten, bis das Kind alt genug ist, die Frage selbst zu entscheiden.

➤ **Gibt es eine Informationspflicht gegenüber dem anderen Elternteil bei alleiniger Sorge? Wenn ja, wann?**

Jeder Elternteil kann, ganz unabhängig von der Regelung des Sorgerechts, vom anderen Elternteil bei berechtigtem Interesse Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes verlangen, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht (§ 1687 BGB). Über Streitigkeiten entscheidet das Familiengericht.

➤ **Welches sind für das Kind die Vorteile/ Nachteile bei der alleinigen Sorge?**

Angesichts der Erkenntnisse aus wissenschaftlichen Forschungen¹ ist für Kinder die rechtliche Ausgestaltung des Sorgerechts nicht von Interesse. Vielmehr ist im Hinblick auf die Verhaltensentwicklung der Kinder zu konstatieren, dass sich das Sorgerecht der Eltern als unbedeutend erweist. Wesentlich enger sind die Zusammenhänge zwischen kindlicher Entwicklung (als Indikator des Kindeswohls) und dem Erziehungsverhalten der Eltern, vor allem auch deren Zusammenarbeit in der Betreuung und Erziehung der Kinder.

Sprich: Da das Sorgerecht in Deutschland lediglich ein Entscheidungsrecht ist, ist es für die Kinder viel wesentlicher, wie die Eltern in der Erziehung tatsächlich zusammenarbeiten, ob sie sich gegenseitig wertschätzen und in der Lage sind, die Kinder nicht mit ihren Konflikten belasten.

Wenn Eltern nicht in der Lage sind, im Interesse ihrer Kinder gemeinsame Entscheidungen zu treffen, ohne darüber in Konflikte zu geraten, die die Kinder beeinträchtigen, wenn sie insbesondere nicht in der Lage sind, die Entscheidungen ohne Hilfe Dritter und Gerichtsentscheidungen zu treffen, so kann es für die Kinder von Vorteil sein, wenn ein Elternteil die alleinige Sorge hat und die Notwendigkeit der Auseinandersetzung der Eltern entfällt. Leidet ein Elternteil jedoch erheblich darunter, nicht mitentscheiden zu können, so kann sich dies auch zum Nachteil des Kindes auswirken, beispielsweise durch ständige Bemühungen, gegen den Willen des sorgeberechtigten Elternteils doch noch an der Sorge beteiligt zu werden.

➤ **Welches sind für das Kind die Vorteile/ Nachteile bei der gemeinsamen Sorge?**

s.o.

¹ Z.B. im Vorgezogener Endbericht des im Auftrag des BMJ durchgeführten Forschungsprojektes „Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern vom 30.11.2010

➤ **Ab welchem Alter werden Kinder vor Gericht gehört und welchen Stellenwert hat ihre Aussage?**

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres müssen Kinder vor Gericht gehört werden. Sind sie kleiner, müssen sie angehört werden, wenn ihre Neigungen, Bindungen oder ihr Wille für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist (159 FamFG).

In der Praxis werden Kinder in Deutschland ab einem Alter von ca. vier Jahren angehört. 93,4% der Richter/innen beginnen mit der Anhörung von Kindern ab drei Jahren².

Drei Viertel aller Richter/innen halten die Kindesanhörung für geeignet, um sich ein besseres Urteil bilden zu können³.

➤ **Ist das Sorgerecht auch mit Pflichten für den nicht betreuenden Elternteil verbunden und wenn, mit welchen?**

Theoretisch ja, praktisch nein. Die tatsächliche Sorgeverantwortung wird im derzeitigen deutschen Recht auf den verschiedenen Rechtsgebieten des Unterhaltsrechts, des Umgangs- und des Sorgerechts abgehandelt. So findet sich die Sicherung der finanziellen Lebensgrundlagen des Kindes im Unterhaltsrecht, die Möglichkeiten des Kontaktes und des Zusammenseins mit dem Kind im Umgangsrecht, welches unabhängig davon ist, welcher Elternteil das Sorgerecht innehat. Zwar ist der nicht betreuende Elternteil seinem Kind gegenüber zur Pflege und Erziehung verpflichtet, diese Verpflichtung ist jedoch nicht durchsetzbar. Das Sorgerecht betrifft nicht die Sorgeverantwortung, die immer auch Sorgepflichten impliziert, sondern beinhaltet lediglich ein reines Entscheidungsrecht in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung. Die für verantwortliche Entscheidungen notwendige Pflichtenseite lässt sich nach der derzeitigen rechtlichen Situation nicht rechtlich durchsetzen. Entscheidungsbefugnis und tatsächliche Sorgeverantwortung fallen auseinander

² Karle / Gathmann / Klosinski: Rechtstatsächliche Untersuchung zur Praxis der Kindesanhörung nach § 50b FGG, Bundesanzeiger Verlag 2010, S. 69

³ A.a.O. S.57

- **Welche Möglichkeiten gibt es, die Pflichten gegen den nicht betreuenden Elternteil durchzusetzen?**

S.O.

Danke für ihre Unterstützung!